Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

22.11.2006

1430.

Schriftliche Anfrage von Patrick Blöchlinger betreffend Stimm- und Wahlmaterial, Zustellung an Verbeiständete

Am 20. September 2006 reichte Gemeinderat Patrick Blöchlinger (SD) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/398 ein:

Frau B.L. und ihre beiden erwachsenen Kinder M.V. (geb. 1984) und P.V. (geb. 1983) aus Zürich-Seebach haben sich bei mir über den folgenden Sachverhalt beschwert: M.V. und P.V. haben einen Beistand, weil sie mit der Bewältigung ihrer administrativen Belange (Einzahlungen usw.) überfordert sind. Sie sind jedoch beide nicht bevormundet und somit im Besitze des Stimmrechts, das sie auch ausüben möchten. Sie erhalten aber jeweils kein Stimmmaterial. Dieses wird anscheinend den Beiständen zugesandt und von diesen nicht pflichtgemäss weitergeleitet. Auf eine Beschwerde beim Personenmeldeamt hin wurde Frau L. die Meldebestätigung ihres Sohnes abgenommen (!), aber nicht für die ordnungsgemässe Zustellung der Abstimmungsunterlagen vom 24. September 2006 an die beiden Stimmberechtigten gesorgt.

Ich bitte den Stadtrat höflich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Teilt der Stadtrat meine Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht höchst persönlicher Natur ist und es daher bei verbeiständeten Stimmberechtigten nicht statthaft ist, das Stimmcouvert statt ihnen selbst dem Beistand zuzustellen?
- 2. Handelt es sich beim vorstehend geschilderten Sachverhalt um einen Einzelfall oder besteht eine generelle Praxis, verbeiständeten Stimmbürger/innen das Stimmmaterial nicht persönlich zuzusenden?
- 3. Falls letzteres zutrifft: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis?
- 4. Wird der Stadtrat eine Anweisung an die zuständigen Behörden erlassen, dass das Stimmmaterial auch diesen Stimmberechtigten direkt zuzustellen ist oder dass zumindest die Beistände dazu anzuhalten sind, es unverzüglich den Stimmberechtigten auszuhändigen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Anfragesteller schildert, gestützt auf eine ihm vorgetragene Beschwerde, einen Sachverhalt. Nach Abklärungen bei den zuständigen Stellen kann festgehalten werden, dass sich die geschilderten Ereignisse nicht so zugetragen haben.

Verbeiständeten Personen wird das Stimm- und Wahlmaterial, gestützt auf das Gesetz über die Politischen Rechte, wie bei allen anderen Stimmberechtigten an ihre Wohnadresse geschickt.

Bei verbeiständeten Personen, die über kein festes Logis in der Stadt verfügen, weil sie beispielsweise ausserhalb der Stadt Zürich in einem Heim untergebracht oder obdachlos sind, wird in der Regel eine so genannte Amtsadresse beim Beistand als Meldeadresse errichtet. Dies geschieht immer im Einverständnis der betroffenen Person. Sämtliche Korrespondenz, auch die Wahl- und Abstimmungsunterlagen, werden an diese Meldeadresse zugestellt. In solchen Fällen sorgen die Beistände, sofern überhaupt möglich, für die zeitgerechte Weiterleitung oder Aushändigung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen wie auch der normalen Korrespondenz.

Verlangt eine betroffene Person die Zustellung an eine andere Adresse als die Amtsadresse des Beistandes, kann die Korrespondenz oder auch nur das Wahl- und Stimmmaterial an diese andere Adresse zugestellt werden.

Vorliegendenfalls lag kein Begehren der Betroffenen vor, dass die Abstimmungs- und Wahlunterlagen an eine andere als die Amtsadresse zuzustellen wäre. Im Übrigen konnte gemäss den Abklärungen des Personenmeldeamtes in beiden Fällen das Abstimmungsmaterial zeitgerecht ausgehändigt werden.

Zu Frage 1: Der Stadtrat teilt die Meinung, dass das Stimmrecht höchst persönlicher Natur ist. Hingegen ist es nicht unstatthaft, das Abstimmungsmaterial dem Beistand zuzustellen, sofern die stimmberechtigte Person nichts anderes verlangt. Im Gegenteil ist die Zustellung an die so genannte Amtsadresse oft die einzige Möglichkeit, dass die Betroffenen wirklich in den Besitz ihrer Abstimmungsunterlagen gelangen.

Zu Frage 2: Wie bereits ausgeführt, entspricht es der Praxis, dass beim Bestehen einer Amtsadresse, allerdings im Einverständnis mit den Betroffenen, die Abstimmungsunterlagen an die Amtsadresse des Beistandes zugestellt werden. Verlangt eine verbeiständete Person die persönliche Zustellung an eine gültige Postzustelladresse, beispielsweise an ein Postfach, werden die Abstimmungsunterlagen selbstverständlich entsprechend adressiert.

Zu Frage 3: Diese Praxis stützt sich direkt auf § 62 des Gesetzes über die Politischen Rechte ab. Demnach sind die Gemeinden verpflichtet, die Abstimmungs- und Wahlunterlagen den Stimmberechtigten zuzustellen. Bei verbeiständeten Personen, die über keine andere Zustelladresse verfügen, kommt nur die amtliche Meldeadresse, die so genannte Amtsadresse des Beistandes in Frage.

Zu Frage 4: Aus der Beantwortung der ersten drei Fragen ergibt sich, dass weder eine Anweisung an die zuständigen Behörden noch das Anhalten der Beistände zur unverzüglichen Aushändigung des Abstimmungsmaterials von Nöten ist.

Vor dem Stadtrat der Stadtschreiber **Dr. André Kuy**

1430/22.11.2006 2/2